

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 7

Artikel: Das Kurpfuschertum [Schluss]

Autor: Hunziker, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

✚ Das Rote Kreuz ✚

Schweizerische Halbmonatsschrift

für Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Das Kurpfuschertum (Schluß)	85	gebung, Tablat, Wipfingen	89
Die diesjährige Delegiertenversammlung	88	Erinnerungen einer alten Samariterin (Fortsetzung)	93
Eine dankbare Rotkreuz-Aufgabe	88	Von den Wasserdoktoren	95
Aus dem Vereinsleben: Auserjehl, Balgach, Basel, Elgg, Gattikon-Langnau, Goldau, Hegenau, Herisau, Rheinfelden, Seengen und Um-		Der Zentralkurs für Rotkreuz-Kolonnen	96
		An die Zweigvereinsvorstände	96

Das Kurpfuschertum.

Referat von Herrn Dr. **F. Hunziker**, Stadtphysikus in Basel, an der Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren in St. Gallen, im Juni 1922.

(Schluß.)

Nach all dem Gesagten kann im Ernst nicht bezweifelt werden, daß eine energische Bekämpfung des Kurpfuschertums und des Geheimmittelschwindels Pflicht der Behörden ist, im Interesse und zum Schutz der Volksgesundheit. Manches ist in dieser Beziehung ja schon geschehen, doch viel ist noch zu tun. Bis auf die erwähnten Ausnahmen haben fast alle Kantone Sanitätsgesetze, die ein Vorgehen gegen die Quacksalberei gestatten. Wichtig ist, daß die Gesetze auch wirklich gehandhabt werden und daß man Uebertretungen wirklich ahnde. Oft sind allerdings die Geldstrafen der Gerichte so gelinde, daß sie nur einen Bruchteil dessen betragen, was der Kurpfuscher in einigen Tagen einnimmt. Am raschesten hilft Haftstrafe bei wiederholter Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften. Sie ist jedoch nicht in allen Sanitätsgesetzen für unbefugte Vornahme ärztlicher Handlungen vorgesehen. Von Wichtigkeit ist, daß man rasch eingreife, wenn ein Kurpfuscher seine Tätigkeit beginnt; den Anfängern ist leichter zu wehren. Hat ein Kurpfuscher

einmal seinen Zulauf, und sind außer ihm auch andere Leute am Blühen des Heilschwindels finanziell interessiert, so ist ein Einschreiten oft viel schwieriger. Von großer Wichtigkeit ist eine eingehende Regelung des Geheimmittel- und Spezialitätenwesens. Einheitliches und gemeinsames Vorgehen der Kantone ist für den Erfolg sehr wichtig. Es sollten, soweit dies irgendwie möglich ist, die Kantone diese Materie in möglichst gleichartigen Bestimmungen regeln, unter enger Anlehnung an die interkantonale Kontrollstelle zur Begutachtung medizinischer Spezialitäten und Geheimmittel in Zürich. Die Tätigkeit der Kontrollstelle hat sich als sehr nützlich erwiesen. Wichtig ist ferner, daß man in jedem Kanton durch irgendeine Amtsstelle den Annoncenteil der Tages- und Wochenzeitungen, der Kalender und Unterhaltungsblätter von Zeit zu Zeit, soweit dies möglich ist, kontrollieren läßt und die Reflektoren für unbewilligte Geheimmittel und Spezialitäten, sowie die Anpreisungen von Kurpfuschern bestraft. Ebenso verzeigen wir in

Basel regelmäßig auch die entsprechende Zeitung. Dadurch bringt man die Lesern sehr rasch dazu, nur bewilligte Inserate aufzunehmen, resp. Inserenten aufzufordern, ihre Produkte zur Bewilligung vorzulegen. Um die Menge der Inserate etwas einzuschränken, empfiehlt es sich, für jede Bewilligung eine Taxe zu erheben. Da die Kurpfuscher und Geheimmittelverkäufer meist ihren Wirkungskreis nicht an ihrem Wohnort haben, sondern in auswärtigen Zeitungen annoncieren, so ist es dringend wünschenswert, daß die Sanitäts- und Polizeidepartemente der einzelnen Kantone einander derartige Anzeigen zusenden. Nur durch ein solch gemeinsames Vorgehen können gewisse Fälle saniert werden.

Das Hausieren mit Medikamenten, Geheimmitteln, Spezialitäten, Brillen ist zu untersagen.

Von großer Wichtigkeit ist die Aufklärung des Volkes in medizinischen Dingen, sowie die Beteiligung der Ärzte an sozial-hygienischen Bestrebungen.

Ab und zu kommt es vor, daß ein patentierter Arzt einen Kurpfuscher durch sein Staatsexamen zu decken sucht und mit ihm ein Kompagniegeschäft bildet, wobei der Kurpfuscher unter dem Firmaschild des patentierten Kollegen seine Tätigkeit ausübt. Baselland hat uns hier den Weg gezeigt, der zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse gangbar ist. Es hat dem betreffenden Arzt die Bewilligung zur Ausübung der Praxis entzogen und sein Entscheid ist vom Bundesgericht geschützt worden.

Recht wirksam ist auch die Publikation verbotener Geheimmittel im Amtsblatt, eventuell mit Begründung des Verbotes, ferner unter Umständen öffentliche Warnungen. In dieser Hinsicht ist seinerzeit der Ortsgesundheitsrat in Karlsruhe energisch und erfolgreich vorgegangen, ebenso haben die Ärztegesellschaften in Amerika solche Warnungen erlassen. Auch in Basel sind mehrfach Verbote von Geheimmitteln unter der Begründung, daß sie schwin-

delhaft und nur auf die Ausbeutung des Publikums berechnet seien, durch Veröffentlichung im Kantonsblatt bekannt gemacht worden.

Selbstverständlich ist bei Anlaß des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung die Frage aufgeworfen und auch praktisch entschieden worden, ob in den Kantonen mit Kurierfreiheit die Personen, die ohne eidgenössisches Diplom das Heilgewerbe ausüben, als Kassenärzte anerkannt werden dürften. Art. 21 des Bundesgesetzes lautet:

1. Als Ärzte und Apotheker gelten diejenigen Personen, die das eidgenössische Diplom besitzen.
2. Die Personen, denen ein Kanton auf Grund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes oder zur Leitung einer Apotheke erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Ärzten und Apothekern gleichgestellt.
3. Die Ärzte, denen ein Kanton die Bewilligung zur Leitung einer Apotheke erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Apothekern gleichgestellt.

Die beiden in Frage kommenden Entscheide sind Ent. 32 und 108. Sie haben folgenden Wortlaut:

E. 32. Wenn ein Kanton die Ausübung der ärztlichen Praxis ganz freigibt, oder wenn er deren Ausübung zwar von gewissen Bedingungen (Leumund usw.), nicht aber von einem wissenschaftlichen Befähigungsausweis abhängig macht, so fehlt die Voraussetzung für die Abweichung von der gesetzlichen Regel, und es gelten als Ärzte im Sinn des Gesetzes nur die Inhaber des eidgenössischen Diploms.

E. 108, Art. 21, 1. Abs., bezieht sich nicht auf den Fall, indem ein Kanton die Ausübung des ärztlichen Berufes zwar von einer Bewilligung abhängig macht, diese Bewilli-

gung aber nicht auf einen wissenschaftlichen Befähigungsausweis, sondern auf andere Voraussetzungen, wie guten Leumund u. dgl. stützt. In einem solchen Fall liegt nicht eine kantonale Bewilligung im Sinn von Art. 21, Abs. 2, vor, und es gelten also in dem bezüglichen Kanton als Ärzte nur die im Besitz des eidgenössischen Diploms stehenden. Demnach finden auf die übrigen, mit kantonaler Bewilligung als Ärzte praktizierenden Personen die Bestimmungen des Bundesgesetzes nicht Anwendung, was hinsichtlich der Krankenversicherung unter anderm folgendes bedeutet: die Personen haben bei der freien Arztwahl keinen Anspruch auf Bezahlung durch die Kassen. Verträge, die sie mit Kassen abschließen, erhalten die Regierungsrätliche Genehmigung nicht und binden die Mitglieder nicht, sie können den Beitritt zu einem Vertrag nicht erzwingen; die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sie als zweiten Arzt zuzulassen und als Vertrauensarzt anzuerkennen. Sie sind bei der Festsetzung der Tarife nicht anzuhören, sie haben weder das Recht noch die Pflicht, vor dem Schiedsgericht Recht zu nehmen, und sie haben deshalb auch keinen Anspruch auf Vertretung in demselben.

Sehr zu begrüßen wäre es, wenn eine gewisse gesetzliche Regelung des Problems der Bekämpfung der Kurpfuscherei auf eidgenössischem Boden erfolgen könnte. So ist vorgeschlagen worden, Art. 69 der Bundesverfassung durch eine Bestimmung über Gefährdung der Volksgesundheit zu erweitern, so daß der Art. 69 etwa folgenden Wortlaut bekäme: „Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren und gegen Gefährdung der Volksgesundheit gesetzliche Bestimmungen zu schaffen.“

Vor einigen Jahren wurde in den eidgenössischen Räten das Postulat einer Totalrevision der Bundesverfassung gestellt. Würde eine solche durchgeführt, dann wäre es sehr

wünschenswert, daß eine derartige Erweiterung vorgenommen würde. Heute scheint jedoch der Plan einer Totalrevision wieder fallen gelassen und damit fällt auch vorläufig diese Umänderung des Art. 69 dahin.

Auch das neue schweizerische Strafgesetzbuch hätte Gelegenheit geboten, Bestimmungen gegen die Gefährdung der Volksgesundheit durch Kurpfuscherei und Geheimmittel aufzunehmen. Prof. Zangger hatte seinerzeit vorgeschlagen, folgende drei Artikel dem Gesetzesentwurf unter dem Abschnitt Übertretungen einzuverleiben:

1. Wer ohne staatliche Ermächtigung die Heilkunde ausübt und dadurch fahrlässig die öffentliche Sicherheit und Gesundheit gefährdet;
2. wer durch Anwenden oder Anbieten von unwirksamen oder schädlichen Mitteln die Unwissenheit oder Notlage von Kranken zum eigenen Vorteil ausbeutet oder auszubenten versucht;
3. wer durch Ankündigung oder auf andere Weise zur Ausübung der gefährdenden (unbefugten) Heilweise oder zur Ausbeutung wissenschaftlich Vorschub leistet, wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft. Strafverbundung ist zulässig.

Leider fanden diese Vorschläge keine Berücksichtigung. Dagegen kann Art. 113 des Entwurfes eine Grundlage bilden, gewisse krasse Fälle von Gefährdung durch Kurpfuscher zu fassen, indem er bestimmt: Gefährdung des Lebens: „Wer einen Menschen wissenschaftlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe Buße verbunden.“ Leider ist der Artikel über Gefährdung der Gesundheit von der großen Expertenkommission später fallen gelassen worden und dementsprechend fehlt der Artikel auch in der jetzigen Vorlage des Bundesrates.

Der Hauptkampf gegen das Kurpfuschertum wird daher noch auf viele Jahre hinaus in der Hauptsache auf kantonalem Boden geführt werden müssen. Von größter Wichtigkeit ist dabei eine systematische Aufklärung der breiten Schichten der Bevölkerung über das Wesen und die Gefahren des Kurpfuschertums durch Publikationen in Zeitungen, Kalendern, Flugblättern und Broschüren. Gute Dienste würde auch eine Wanderausstellung leisten können. Empfehlenswert wäre die Schaffung einer Zentralstelle, die alles einschlägige Material sammelt und jederzeit möglichst in der Lage ist, Auskunft über die Persönlichkeit, das Vorleben, die Tätigkeit, die verwendeten Mittel von Kurpfuschern zu geben. Eventuell könnte die interkantonale Kontrollstelle sich nach dieser Hinsicht erweitern. Wenn man unserem Volk nachweist,

wie es durch die Kurpfuscher ausgebeutet und gefährdet wird, dann wird es sich auch gegen Schädlinge wehren. Die finanzielle Schädigung ist dabei weniger wichtig als die Gefährdung der Volksgesundheit. Der Kurpfuscher ist nicht imstande, eine richtige Diagnose zu stellen. Es wird dadurch nur zu oft ein wirksames Eingreifen verpaßt, bis es zur Heilung zu spät ist. Man denke an beginnende Lungentuberkulose, Krebs. Es werden ansteckende Krankheiten unerkannt verschleppt, man denke an Geschlechtskrankheiten, Pocken, Typhus. Dadurch werden weitere Kreise der Bevölkerung gefährdet.

Das sind die Hauptgründe, warum wir Kurpfuschertum und Geheimmittelwesen bekämpfen müssen. Damit dieser Kampf Erfolg verspreche, muß er in allen Kantonen möglichst einheitlich geführt werden.

Die diesjährige Delegiertenversammlung

der Schweizerischen Rotkreuz-Vereine findet in **Lausanne** statt. Als Tag der Abhaltung ist der **17. Juni** in Aussicht genommen.

Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Eine dankbare Rotkreuz-Aufgabe.

Das Infiripital in Bern

geht aus einer Jahrhunderte alten Stiftung hervor. Gleichzeitig als Universitätsklinik dienend, ist es durch seine Ärzte, die dort als Lehrer wirkten, berühmt geworden; wir erinnern nur an die Namen Girard, Kocher, von Tavel und Sahli. Tausende von Ärzten haben im Infiripital ihre Ausbildung erhalten. Ebenso wichtig war das Spital in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Nicht nur vom ganzen Kanton Bern, sondern auch aus den Nachbarkantonen wurden ihm Kranke zugewiesen. Die Stiftung erlaubte meist unentgeltliche Behandlung und Verpflegung. Die Anforderungen, die aber an ein Spital heut-

zutage gestellt werden, besonders dann, wenn es auch zur Ausbildung der Ärzte dienen soll, verlangen aber so gewaltige finanzielle Mittel, daß die Stiftungsvermögen nicht mehr reichen und das Spital in bisheriger Weise nicht mehr betrieben werden kann, wenn ihm nicht kräftige Unterstützung zugewiesen wird. In einer Volksabstimmung soll nun ein Gesetz eingebracht werden, wonach Staat und Gemeinden jährlich pro Kopf der Bevölkerung 20 Cts. an den Unterhalt der Infir leisten soll. Damit wird der Betrieb gesichert sein.

Im Rahmen unseres Blattes ist es sonst nicht üblich, rein kantonale Fragen zu behandeln, unser Blatt muß sich schon des be-